



00-00-42 li-he
Stand: 01.04.2020

M u s t e r

Geschäftsordnung für die Kreisverbände im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

§ 1

Aufgaben der Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) im Gebiet des Landkreises den „Kreisverband ... im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“.

(2) Die Tätigkeit des Kreisverbandes vollzieht sich auf der Grundlage der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (Verbandssatzung) und darf den Beschlüssen der Organe des Verbandes nicht widersprechen.

(3) Dem Kreisverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder auf der Kreisebene,
- b) Organisation der Zusammenarbeit und Abstimmung gemeinsamer Positionen der Mitglieder bei der regionalen Planung, bei Anliegen des Landkreises oder von Landesbehörden,
- c) Stärkung des Verständnisses der Bevölkerung für gemeindliche Positionen und Anliegen,
- d) Förderung der Verbandsarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern des Kreisverbandes,
- e) Vertretung der Interessen des Kreisverbandes innerhalb des SGSA, insbesondere in der Kreisvorstandskonferenz.

(4) Der Kreisverband hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung an die Mitgliederversammlung und die Kreisvorstandskonferenz zu richten. Er kann dem Präsidium Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der ständigen Ausschüsse des SGSA unterbreiten.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes entsenden die Verbandsmitglieder ihren Hauptverwaltungsbeamten. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden; § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Stimmführer ist der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung sind zu den Kreismitgliederversammlungen einzuladen. Sie entsenden ihren gesetzlichen Vertreter, der mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 3

Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben durch die Kreismitgliederversammlung und den Kreisvorstand.

§ 4

Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das zentrale Beratungs- und Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie erfüllt die Aufgaben des Kreisverbandes nach der Verbandssatzung des SGSA und § 1, soweit sie nicht ausdrücklich dem Kreisvorstand obliegen. Die Kreismitgliederversammlung kann den Kreisvorstand im Einzelfall mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung soll vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Landesgeschäftsführer ist ebenfalls einzuladen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung kann in einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil, zu dem die Presse eingeladen werden kann, gegliedert werden.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden durch den Kreisgeschäftsführer unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung des SGSA entsprechend.

(6) Über die Kreismitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Kreisverbandes sowie der Landesgeschäftsstelle übersandt wird.

§ 5

Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, kann die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

(2) Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren und findet innerhalb von 6 Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(3) Der Kreisvorstand bereitet die Kreismitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse aus. Der Kreisgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(4) Der Kreisvorstand berichtet der Kreismitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(5) Ladungen erfolgen schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden durch den Kreisgeschäftsführer mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag. § 13 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Landesgeschäftsführer ist von den Sitzungen des Kreisvorstandes zu unterrichten und hat das Recht zur Teilnahme.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung, die gegen die Verbandssatzung des SGSA verstoßen, sind unwirksam.